

## **Pensionskassenvertrag kann vom Begünstigten nicht vorzeitig aufgelöst werden**

OGH 8 Ob A 64 /11 m vom 24. 10. 2012  
§ 1162 ABGB, § 15 PKG

### **Sachverhalt:**

Strittig war im gegenständlichen Fall, ob ein begünstigter pensionierter Dienstnehmer, den von seinem ehemaligen Dienstgeber für ihn mit einer Pensionskasse abgeschlossenen Pensionsvertrag insbes. wegen laufender Verfehlung des festgelegten Veranlagungszieles aus wichtigem Grund vorzeitig auflösen kann, wie dies bei Dauerschuldverhältnissen regelmäßig der Fall sei. Die Klage auf Herausgabe eines Teilbetrages des auf dem Pensionskonto befindlichen Deckungsbeitrages wurde abgewiesen.

### **Rechtssätze:**

Beim Pensionskassenvertrag handelt es sich um einen echten Vertrag zugunsten Dritter. Das Einlösungsverhältnis begründet aber keine Vertragsbeziehung zwischen der Pensionskasse und dem Leistungsberechtigten. Vertragliche Gestaltungsrechte (also zB das Recht auf Vertragsauflösung) bestehen auch beim echten Vertrag zugunsten Dritter nur zwischen den Vertragspartnern, also dem Dienstgeber und der Pensionskasse.